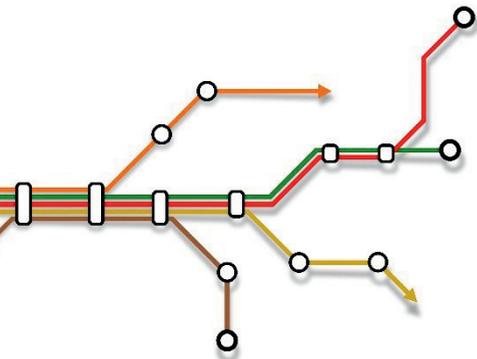
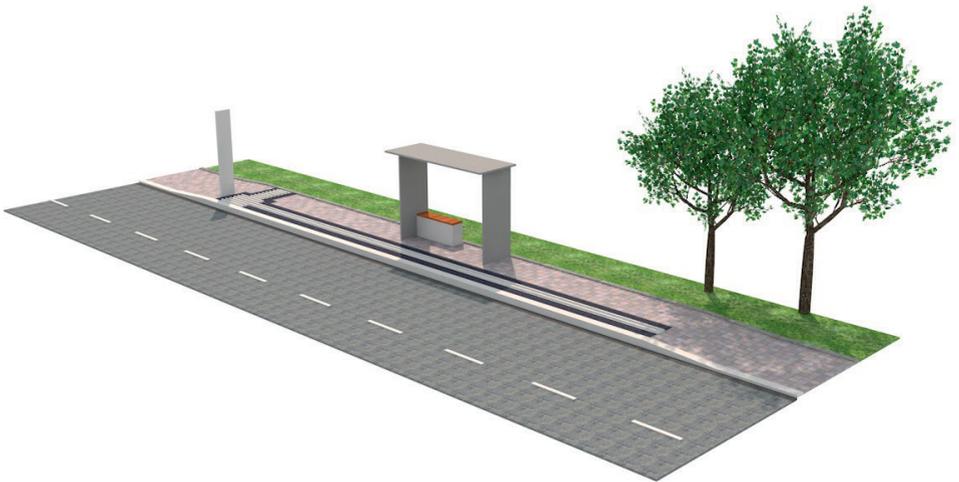


Barrierefreie Bushaltestellen im Landkreis Calw





1. Vorwort

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Fahrgastzahlen im öffentlichen Nahverkehr zu verdoppeln. Ein starker ÖPNV ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Klimawende. Aktuell wurde festgestellt, dass vor allem auf Grund der Zugänglichkeit von Haltestellen der Busse und Bahnen viele Menschen diese nicht selbstständig nutzen können. Dies betrifft insbesondere Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung, die auf eine Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind.

Aufgrund des demografischen Wandels gewinnt das Thema „Barrierefreiheit im ÖPNV“ weiter an Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielen hierbei höhengleiche Einstiege, Rampen und Aufzüge, optische und akustische Fahrgastinformationen, einfache Tarife, Sitzgelegenheiten, Stehhilfen und Anlehnbügel innerhalb der Fahrzeuge und der Haltestellen. Barrierefreiheit soll dort, wo sie noch nicht realisiert ist, nach und nach zum Standard werden (vgl. Generalverkehrsplan BaWü 2010, S. 17).

Es wird ein gutes Nahverkehrsangebot mit einer guten Infrastruktur benötigt. Dies zeigt sich insbesondere bei einem Flächenlandkreis wie dem Landkreis Calw. Die landschaftlichen Reize des Landkreises liegen in der Kombination aus Bergen und Tälern. Dies bringt für mobilitätseingeschränkte Menschen aber große Schwierigkeiten mit sich. Daher wurden in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Calw im Jahr 2016 sämtliche Anforderungen und Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Barrierefreiheit aufgenommen.



Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes im Jahr 2013 wurde durch § 8 Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für eine vollständige Barrierefreiheit für den Nahverkehr bis Januar 2022 geschaffen. Damit wird auch Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen, welcher eine Zugänglichkeit für alle fordert – auch im Bereich der Transportmittel. Eine Barrierefreiheit ist dabei unabdingbar, um den Nahverkehr für alle Menschen uneingeschränkt nutzbar zu machen und damit gleiche Möglichkeiten für alle zu schaffen.

In dieser Handreichung wird vertieft auf barrierefreie Bushaltestellen eingegangen. Sie zeigt wichtige Punkte für die Barrierefreiheit von Bushaltestellen und eine barrierefreie Zuwegung auf. Dabei wird anhand einer Musterbushaltestelle dargestellt, wie eine Umsetzung aussehen kann. Die Handreichung dient somit als Impuls für Städte und Gemeinden im Landkreis Calw. Unter Anwendung der aufgeführten Punkte ergibt sich im Landkreis Calw in der Folge ein einheitliches Bild der Bushaltestellen in Bezug auf die Barrierefreiheit. Dies ergibt für die Nutzerinnen und Nutzer den zusätzlichen Vorteil, dass ein ähnliches Schema der Barrierefreiheit den Nutzern den Zugang erleichtert und Sicherheit bringt.

Fahrzeugseitig wird durch den Landkreis darauf geachtet, dass im ÖPNV weitestgehend Niederflurfahrzeuge eingesetzt werden, so dass neben der haltestellenseitigen Barrierefreiheit auch die fahrzeugseitige Barrierefreiheit gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landrat Helmut Riegger

2. Barrierefreiheit

Bei einer barrierefreien Bushaltestelle muss der Zugangsweg so beschaffen sein, dass jeder Mensch den Weg zu dieser selbstständig zurücklegen kann. Dabei muss auf einen stufenlosen Zugang geachtet werden, um Menschen im Rollstuhl, mit einem Rollator oder mit einem Kinderwagen keinen Barrieren auszusetzen. Zudem muss Menschen mit Sehbehinderungen oder erblindeten Menschen anhand von Bodenindikatoren der selbstständige Zugang gleichermaßen ermöglicht werden.

Vorgaben macht die DIN-Norm 18040 Teil 3. Diese ist in der Landesbauordnung verankert. Die DIN-Norm 18040 verweist auf weitere DIN-Vorschriften, welche ebenfalls zu beachten sind. Beispiele hierfür sind die DIN-Norm 32984-2020-12 für Bodenindikatoren sowie die DIN-Norm 32975 für kontrastreiche visuelle Gestaltungen.

Bei der Planung sollten daher unbedingt die Aspekte der Barrierefreiheit unter Einhaltung der DIN-Normen beachtet werden. Zudem muss sowohl die Straßenverkehrsordnung als auch die Verkehrssicherheit gegeben sein.





Erläuterungen:

- Wegesystem: Es muss ein stufenloser Zugang möglich sein. Außerdem darf die Längsneigung max. 3 % und Querneigung max. 2,5 % betragen. Die Bodenbeschaffenheit muss erschütterungs-arm und rutschfest sein. Die heranführende Gehwegbreite hat bestenfalls 1,80 m Breite. Eventuell ist eine natürliche Leitlinie durch die hintere Gehwegkante von mind. 3 cm gegeben.
- Busbordstein: Dieser muss mindestens 18 cm hoch sein.
- Manövrierfläche für Rollstuhlfahrer: Um bei einem Bus vor dem Bereich des 2. Einstiegs mit einem Rollstuhl ausreichend Platz zum Rangieren zu haben, benötigt es eine Fläche von 1,50 m x 1,50 m. Wenn auf Grund der Höhe des Bordsteins eine Rampe benötigt wird, muss ein zusätzlicher Raumbedarf von 1 m für die Rampe eingeplant werden. → Daraus ergibt sich 2,50 m (Tiefe) x 1,50 m (Breite).
- Bodenindikatoren: ggf. Leitlinie (Rillen parallel zum Bordstein, 30 cm tief), Auffindestreifen (Rillen parallel zum Bordstein, 60 cm breit) und Einstiegsfeld (Rillen parallel zum Bordstein, 90 cm tief und 1,20 m breit) im Bereich des ersten Buseinstiegs.
- Kontrastreiche Gestaltung: Sowohl die Bodenindikatoren als auch der Busbordstein müssen einen entsprechenden Kontrast haben. Falls die Boden-indikatoren sich visuell nicht vom Gehwegbelag abheben, sollten Begleitstreifen im deutlichen Kontrast ergänzt werden. Selbiges gilt auch bei der Gestaltung des Wartehäuschens.



4. Weitere Faktoren

- Die Busbordsteinhöhe muss mind. 18 cm betragen. Die DIN-Norm 18040 gibt vor, dass das Spaltmaß und die Stufenhöhe jeweils nicht mehr als 5 cm betragen darf. Bei einem 18 cm hohen Busbordstein ist ein Einsteigen mit fremder Hilfe durch Einsatz einer Rampe möglich.
 - Busbordsteinhöhe 18 - 20 cm:
 - Pro: bei jeder Haltestellenart umsetzbar; der Bus kann nicht beschädigt werden; geringe Steigung zu dem weiteren Wegesystem
 - Contra: Bus benötigt weiterhin eine Rampe → zusätzlicher Platz von 1 m bei Rangierfläche für Rollstuhlfahrer notwendig; kein selbstständiges Einsteigen möglich
 - Busbordsteinhöhe 22 cm und höher:
 - Pro: selbstständiges Zu- und Aussteigen für Rollstuhlfahrer möglich auf Grund geringen Reststufe
 - Contra: je nach Anfahrtswinkel und -möglichkeit Beschädigung/Aufsetzen des Busses möglich; Kneeling-Funktion als technische Anforderung an den Bus; größerer Höhenunterschied vom Bereich der Bushaltestelle zum anschließenden Wegesystem
- ➔ Eine Umsetzung muss situationsbedingt anhand der Gegebenheiten vor Ort geprüft werden.



- Sonderbordstein: Bei einem Sonderbord mit Spurführung ist ein nahes Anfahren des Busses ohne Beschädigung der Reifen möglich. Das Heranziehen des Busses an den Sonderbord gewährleistet ein geringes Restspaltmaß. Bei der Planung der Anfahrtsmöglichkeit sollte geprüft werden, ob ein Sonderbord geeignet ist.
- Haltestellentyp:
 - Busbucht:
 - Pro: Verkehrssicherheit gegeben; fließender Verkehr
 - Contra: Überschwenken des Busses bei Wartebereich je nach Länge der Busbucht möglich bzw. Prüfung der Schleppkurven sollte vorgenommen werden
 - Fahrbahnrandhaltestellen:
 - Pro: Durch geeigneten Busbordstein kann ein sehr nahes Heranfahren ermöglicht werden. → Wichtig für die Barrierefreiheit ist der geringe Restspalt
 - Contra: Bei längerem Stehen der Busse wird der fließende Verkehr behindert. Ein Halteverbot vor und nach der Haltestelle kann erforderlich werden, um ein gutes Heranfahren zu ermöglichen
- Bodenindikatoren: Eine Leitlinie bedarf es, wenn mehrere Bushaltestellen mit entsprechenden Einstiegsfeldern hintereinander gereiht sind. Bei nur einer Bushaltestelle hat die Leitlinie keine Funktion und wird nicht benötigt. Die Leitlinie hat 60 cm Abstand zur Bordsteinvorderkante. Der Auffindestreifen führt an das Einstiegsfeld heran und muss bis zur Gehwegrückkante geführt werden, um die Auffindbarkeit zu gewährleisten. Das Einstiegsfeld ist 30 cm von der Bordsteinkante entfernt.



- Die Länge des Sonderbordsteins und der Leitlinie an Bushaltestellen beträgt bei Standard-Solobussen 12 m. Bei Gelenkbussen ist eine Länge von 18 m als Standard anzusehen. Aus Gründen des Platzmangels kann im Einzelfall die Länge des Leitsystems auf 8 Meter reduziert werden.
- Nicht nur Insellösungen schaffen: Es sollten beide Haltestellen sowie die Straßenquerung in die Planungen einbezogen werden → ganzheitliches Konzept. Es sollte geprüft werden, ob Überwege vor oder hinter der Bushaltestelle zulässig sind. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei Straßenquerungen (Bodenindikatoren) beachten und ggf. Ampelsystem im 2-Sinne-Prinzip gestalten.
- Wartehäuschen oder Wetterschutzhäuschen: Es sollten die Maße für Rollstuhlfahrer beachtet werden. Eine freie Stellfläche ist nahe der 2. Einstiegstür zu empfehlen. Bauteile dürfen bis zu einer Höhe von 2,20 m nicht in das Wartehäuschen hineinragen. Möglichst keine hängenden Bänke anbringen und auf ausreichend Kontrast (vor allem bei Glasflächen) achten. Das Wartehäuschen wird bestenfalls 60 cm neben dem Auffindestreifen platziert.
- Anordnung dynamischer Fahrgastinformationen: Die Informationen müssen gut auffindbar sein, auch für Menschen mit Sehbehinderung. Die Positionierung sollte dabei im Einzelfall betrachtet werden. Das Zwei-Sinne-Prinzip muss berücksichtigt werden.

Die Fahrgastinformation muss ebenfalls barrierefrei verständlich sein. Das Zwei-Sinne-Prinzip muss auch hier berücksichtigt werden. Beispielsweise kann eine visuelle Darstellung durch eine akustische Ansage ergänzt werden, sodass eine vollständige Barrierefreiheit gegeben ist.



- Die Beurteilung der genannten Faktoren erfolgt einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort. Ein Zusammenspiel der verschiedenen Anforderungen an den ÖPNV, der Notwendigkeiten von Barrierefreiheit sowie der Verkehrssicherheit und baulicher Möglichkeiten ist von großer Bedeutung. Bei den Planungen unterstützen die jeweiligen Fachabteilungen des Landratsamtes gerne.



5. Fördermöglichkeiten

Beim Verkehrsministerium BW können Sie sich über Fördermöglichkeiten für einen barrierefreien Neu- und Umbau von Bushaltestellen informieren. <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme>



Im Nahverkehrsplan des Landkreises Calw finden sich ergänzende Informationen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr. Einsicht in den Nahverkehrsplan aus dem Jahr 2016 erhalten Sie über das Dezernat 3 – Infrastruktur bei der Abteilung Mobilität und ÖPNV unter der Webseite des Landkreises <https://www.kreis-calw.de>.

Diese Handreichung ist unter Zusammenwirken der Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen, der Abteilung Mobilität und ÖPNV, der Abteilung Straßenbau und Verkehr sowie dem Eigenbetrieb Immobilien des Landratsamtes Calw entstanden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION